6192/AB
vom 19.10.2026 zu 6804/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Bildung

bmb.gv.at

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.702.809

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6804/J-NR/2026 betreffend Erstsprachenunterricht, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh, Kolleginnen und Kollegen am 19. August 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- *Wie viele Schulen und welche Schultypen bieten in Österreich den sogenannten Erstsprachenunterricht an? (Bitte um bundesländerweise Auflistung der einzelnen Schulen sowie der jeweiligen Schultypen und der angebotenen Sprache)*
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Türkisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Türkisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Albanisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Albanisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Russisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Russisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Ukrainisch?*

a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Ukrainisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?

- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Arabisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Arabisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Persisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Persisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Rumänisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Rumänisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Polnisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Polnisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht in Ungarisch?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht in Ungarisch nutzen, besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?
- *Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen den Erstsprachenunterricht außerhalb der in den Fragen 2 bis 11 erwähnten Sprachen, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Sprache?*
 a. Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft? (Bitte um Aufschlüsselung nach der jeweiligen Sprache des Erstsprachenunterrichts)

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6184/J-NR/2026 vom 28. Mai 2026 verwiesen werden, wozu keine aktuelleren Daten vorliegen.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wie beurteilt das Ressort den Umstand, dass Staatsbürger Erstsprachenunterricht in Anspruch nehmen - widerspricht dies nicht dem Sinn der Staatsbürgerschaft, nämlich die eigene (deutsche) Sprache zu erlernen?*
- *Soll Erstsprachenunterricht zeitlich (z.B. nur für zwei Jahre) und staatbürgerschaftsbezogen (nur für Nicht-Österreicher) eingeschränkt werden?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Sachlich ist festzuhalten, dass dem Erlernen der deutschen Sprache als Unterrichtssprache im Sinne des § 16 Schulunterrichtsgesetz im österreichischen Schulsystem ein hoher Stellenwert eingeräumt wird. Die deutsche Sprache wird im Pflichtgegenstand Deutsch sowie erforderlichenfalls in Deutschförderklassen, Deutschförderkursen bzw. in einem Förderunterricht besonders gefördert.

Während die Förderung in Deutschfördermaßnahmen im Falle eines festgestellten Deutschförderbedarfs verpflichtend ist, ist die Erteilung des Erstsprachenunterrichts ein ergänzendes freiwilliges Angebot der Schulen, welches freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass sich das Erlernen von Sprachen insgesamt positiv auf kognitive Leistungen, Selbstwirksamkeit und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Schülerinnen und Schüler erwerben im Erstsprachenunterricht schriftsprachliche Kompetenzen, Lernstrategien und bildungssprachlichen Wortschatz, die auch in anderen Unterrichtsgegenständen genutzt werden können. Wird in Ergänzung zur Vermittlung von bildungssprachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache Deutsch die Aneignung bildungssprachlicher Kompetenzen in der Erstsprache unterstützt, trägt dies zur umfassenden sprachlichen Bildung – und somit zu Schulerfolg und gesellschaftlicher bzw. beruflicher Integration – bei.

Festzuhalten ist, dass in Hinblick auf die Verpflichtung bzw. Zulässigkeit von Sprachfördermaßnahmen keine Unterscheidung zwischen Schülerinnen und Schülern mit österreichischer und nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft rechtlich vorgesehen ist. Auch eine formale zeitliche Begrenzung bzw. Beschränkung des Angebots des Erstsprachenunterrichts ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 15:

- *Warum werden „außerordentliche Schülerinnen und Schüler", also jene, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, um dem Unterricht zu folgen, nach zwei Jahren automatisch als „ordentliche Schülerinnen und Schüler" geführt - unabhängig vom Fortschritt der Sprachkenntnisse?*

Die Begrenzung des außerordentlichen Status auf höchstens zwei Jahre ist gesetzlich vorgesehen (§ 4 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz) und trägt dem Umstand Rechnung, dass der außerordentliche Status im Sinne der Integration als vorübergehende Maßnahme konzipiert ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Stand ihrer Deutschkenntnisse als ordentliche Schülerinnen und Schüler geführt. Die Deutschförderung kann bei Bedarf im ordentlichen Status fortgesetzt werden.

Zu Frage 16:

- *Wie hat sich die Anzahl (in absoluten Zahlen) und der Anteil (in Prozent) von „außerordentlichen Schülerinnen und Schülern seit 2020 in Österreich entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Staatsbürgerschaft der Schülerinnen und Schüler, Schultypen (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule, Gymnasium bzw. weiterführende Schule) und Bundesland)*

Das Bundesministerium für Bildung veröffentlicht regelmäßig Daten (absolute sowie relative Häufigkeiten) zur Entwicklung der außerordentlichen Schüler und Schülerinnen nach Schuljahren, Schulformen und Bundesländern. Diese können auf der Website des

Bundesministeriums für Bildung abgerufen und nachvollzogen werden (siehe Anteil Schülerinnen und Schüler (in %) im ao-Status (außerordentliche Schülerinnen und Schüler, aufgerufen am 17.09.2026).

Zu Frage 17:

- *Wie beurteilt das Ressort die klaren und zutreffenden Berichte von Thomas Walach auf X?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des Interpellationsrechts.

Wien, 19. Oktober 2026

Christoph Wiederkehr, MA

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2026-10-19T10:02:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2097799830
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-19T10:13:36+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	